

ZH_OBERGERICHT LK110002 vom 2. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LK110002

FR: ZH_OBERGERICHT LK110002 du 2 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LK110002 del 2 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin ist eine italienische Aktiengesellschaft mit Sitz in E1._____/Italien. Sie produziert und vertreibt u.a. Möbel, die der Designer G1.____ (genannt "D.____") zusammen mit G2.____ und G3.____ geschaffen hat. Die Klägerin stützt sich dabei auf eine weltweite und exklusive Lizenz, welche ihr von den Erben von G2.____ und G3.____ sowie von der Fondation D.____ eingeräumt wurde, welche den Nachlass von D.____ und die Rechte an den von ihm geschaffenen Möbeln verwaltet. Zum Möbelsortiment der Klägerin gehören u.a. die auf D.____ und seine Ateliergemeinschaft zurückgehenden Möbel mit den Bezeichnungen 1 (sog. W1.____), 2 und 3 (Clubsessel ...; auch als 2er- und 3er- Sofa erhältlich), 4 (sog. D.____-Liege), 5 (Tisch) und 6 (Drehstuhl). Die Beklagte 1 ist eine Einpersonen-GmbH nach italienischem Recht mit Sitz in E2._____/Italien. Der Beklagte 2 ist ihr einziger Gesellschafter und Verwalter. Nach den Ausführungen der Klägerin vertreibt die Beklagte 1 Designer-Möbel, u.a. auch Nachahmungen der vorgenannten D.____-Möbel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, die sie auch genau gleich bezeichne. Sie trete dabei unter dem Namen "B1.____" bzw. unter der Internet-Domain "www.B1.____-....com" auf. Unter diesen Namen sei ihre Werbung auch in der Schweiz erhältlich und sie beliebere von Italien aus auch Besteller mit Wohnsitz in der Schweiz mit Nachahmungen von D.____-Möbeln. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin ihre Urheberrechte an den vorgenannten D.____-Möbelmodellen geltend. Sie macht weiter unlauteren Wettbewerb geltend, da die Beklagten die Produkte der Klägerin sklavisch nachahmen und eine Verwechslungsgefahr mit den Produkten der Klägerin schaffen würden.

E. 1.1

Wie unter Erw. III/1 ausgeführt, ist der urheberrechtliche Schutz bzw. das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung nach materiellem Schweizer Recht zu beurteilen.

E. 1.2

D.____ bzw. seine Ateliergemeinschaft gehörte in den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts zur neuen Generation von Architekten und Designern, welche sich dem Funktionalismus zuwandten und dabei u.a. auch Möbel, insbesondere Stühle, auf ihre Funktionalität reduzierten und auf jede dekorative oder repräsentative Ausweitung verzichteten. Dazu kam die Verwendung neuer – industrieller – Materialien, insbesondere das Stahlrohr, welche neue Konstruktions- und Gestaltungstechniken eröffneten. So konnten aus Stahlrohr tragende Grund- oder Unterbaukonstruktionen geschaffen werden, auf die sich der weitere, funktionelle "Aufbau", wie z.B. die Polsterung bei den Stühlen, abstützen konnte. Bzw. Unterbau und Polsterung konnten sich voneinander lösen. D.____ war damals zwar nicht der Einzige, der Stahlrohrmöbel schuf; er gehörte indessen

zur Pioniergeneration und seine Möbel mit zu den ersten dieser Art. Damit besteht eine gewisse natürliche Vermutung, dass es keine ähnlichen Vorläufermodelle gab (der Stuhl ... 1 bildet hier eine Ausnahme) und dass es sich dabei um eine erstmalige, ei-

- 26 - genständige Schöpfung D. _____s handelt (vgl. zum Ganzen z.B. Urk. 95 BB 7 S. 15, 27, 32, 35, E. 1; Urk. 95 BB 8 S. 31ff; Urk. 16/17-19; Urk. 22/15). Bereits das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 113 II 197 festgestellt, dass zumindest bei Sitzmöbeln eine Vielzahl möglicher Formen besteht, die nicht bereits durch den Zweck des Möbelstücks vorgegeben sind, und dass innerhalb des gegebenen Spielraums selbständige und originelle, urheberrechtlich geschützte Leistungen möglich sind. Zu betonen ist dabei, dass nicht allein die Verwendung von Stahlrohr die Originalität des neuen Möbeldesigns ausmachte, sondern die dadurch ermöglichten neuartigen Konstruktionen und deren individuellen Ausgestaltungen.

E. 1.3

Die hier fraglichen D. _____-Möbel bildeten hinsichtlich ihres urheberrechtlich geschützten Charakters bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsentscheiden. Dazu ist vorab auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 113 II 190ff zu verweisen. Das Bundesgericht erkannte dort den Fauteuils ... 2 und 3, einschliesslich der Sofa-Versionen, sowie der Liege 4 urheberrechtlichen Schutz zu. Hinsichtlich des Stuhles 1 (sog. W1. _____) verneinte es indessen die Originalität und damit den Urheberrechtsschutz, weil es dafür vor dessen Präsentation durch das Atelier von D. _____ am ...-Salon 1929 bereits zwei ähnliche Vorläufermodelle anderer Designer gab (BGE 113 II 200). Dieser Beurteilung hat sich die entscheidende Kammer bereits im Proz.Nr. LK930006 (Urteil vom 16. November 1993) angeschlossen (Urk. 4/6). Für eine abweichende Beurteilung des Werkcharakters der Sitzmöbel 1, 2, 3 (einschliesslich Sofaversionen) und 4 besteht kein Anlass, weshalb die Meinung des Bundesgerichtes auch vorliegend zu übernehmen ist. Die Kritik der Klägerin bezüglich des Stuhls 1 überzeugt nicht; die Ähnlichkeit mindestens mit dem ...-Stuhl ist gegeben (Urk. 20 S. 31ff, Urk. 22/14). Die Klägerin übersieht, dass sich das Bundesgericht im zitierten Entscheid sehr wohl und konkret mit der Originalität und Individualität der Möbel befasst und nicht aus beweisrechtlichen Gründen auf eine Auseinandersetzung mit den Einwänden der damaligen Beklagten verzichtet hat. Auch hat es bei der Beurteilung nicht allein auf die Verwendung von Stahlrohr als – relativ neues – Material und entscheidendes Gestaltungselement abgestellt.

- 27 - Auf diese Beurteilung zurückzukommen besteht trotz der Meinung des Experten ... (Urk. 95 BB 8) kein Anlass. Das Bundesgericht hat in seinem Beschwerdeentscheid vom 2. Mai 2011 gegen das erste Urteil der erkennenden Kammer vom 7. September 2009 in der vorliegenden Sache diese Meinung erneut bekräftigt (Urk. 171 Erw. 2). Sodann vermögen die Beklagten auch im vorliegenden Prozess (wie schon die Beklagten im zitierten Bundesgerichtsfall) keine Vorläufermodelle zu nennen, denen D. _____ die Modelle 2, 3 und 4 nachgebildet hat. Die zwecks Nachforschung nach einem möglichen Vorläufermodell anbotene Expertise kann das fehlende Behauptungs- und Substanziierungsfundament nicht ersetzen. Allein die rechteckige Form des Modells von R. _____ (Urk. 16/20) begründet in keiner Weise eine Ähnlichkeit mit den D. _____-Fauteuils 2 und 3 mit ihren auf einem leicht wirkenden Stahlrohrgestell aufliegenden Einzelkissen. Die Hinweise, dass die Liege von D. _____ an einen berühmten Stuhl von R1. _____ aus gebogenem Holz erinnere bzw. dass es eine Skizze eines verstellbaren Stuhls von Dr. R2. _____ gebe, lassen an der urheberrechtlichen Originalität der Liege 4 ebenfalls noch keinen rechtsgenügenden

Zweifel entstehen in dem Sinne, dass die Liege 4 eine eigentliche Nachahmung dieser beiden Stühle wäre (Urk. 16/12+13, Urk. 69/10 S. 5, 22). Denn die Inspiration durch ein anderes Werk beeinträchtigt die davon unabhängige Werkqualität des neuen Werkes zweiter Hand nicht, wenn es derart von der Vorlage abweicht, dass es selber als individuelle, einmalige Schöpfung erscheint (Art. 3 Abs. 1 und 3 URG). Solches ist vorliegend für das Modell 4 durch die vorzitierten Belegstellen nicht widerlegt. Die urheberrechtliche Werkqualität der Liege 4 ergibt sich nicht einzig aus der Verstellbarkeit oder der Verwendung von Stahlrohr, sondern aus der Gesamterscheinung mit den geschwungenen, halbrunden Umrissen und der Trennung von Liegefläche und Untergestell, was der Liege eine besondere Eleganz und Leichtigkeit verleiht. Damit ist die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Modelle 2, 3 und 4 zu bejahen, hinsichtlich des Stuhls 1 zu verneinen (zum wettbewerbsrechtlichen Schutz vgl. Erw. VI). Zu prüfen ist damit nur noch die urheberrechtliche Werkqualität des Tisches 5 sowie des Drehstuhls 6.

- 28 -

E. 1.4

Der Tisch 5 Als charakteristisch für dieses Tischmodell sticht ins Auge, dass die Tischplatte nicht direkt auf dem Tragegestell aufliegt, sondern noch Stahlrohrelemente als "Zwischenträger" eingesetzt sind. Auch wenn diese ursprünglich v.a. eine technische Funktion gehabt haben als Regler für die Höhenverstellung (vgl. Urk. 4/1 S. 28/9), so prägen sie doch das gesamte Erscheinungsbild: Die Tischplatte erscheint wie abgehoben und verleiht dem ganzen Tisch eine optische Leichtigkeit. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Material- und Farbwahl: Die Tischplatte ist aus durchsichtigem Glas, wirkt somit leicht und hell. Das Tragegestell hingegen ist aus dunklerem Metall, was seine Funktion als Sockel und Boden-Element zusätzlich betont. Ebenfalls originell und nicht rein funktionsbedingt ist die Tragekonstruktion, indem die 4 Beine nicht direkt in der Tischplatte verankert werden und der Tisch erst dadurch Stabilität erlangt, sondern die Beine unter sich mittels zwei Quer- und einem Längsbalken verbunden sind und ein bereits in sich selber stabiles Konstruktionselement bilden. Weiter fällt die weiche, abgerundete Form (Querschnitt) der Trägerbalken auf. Alle diese Elemente heben den Tisch 5 von den damals üblichen, schwereren Holztischen ab und lassen ihn als eigenständige, originelle Schöpfung erscheinen, der urheberrechtlicher Schutz als Werk zukommen muss.

- 29 -

E. 1.5

Drehstuhl 6 Die Tragekonstruktion dieses Stuhles besteht aus 4 Stahlrohrbeinen, welche unter der Sitzfläche gebogen sind und in ein zentrales Rohrelement zusammenlaufen, welches als Drehmechanismus dient. Aufgrund des vorgegebenen Materials (Stahlrohr) und der vorgegebenen Funktionalität (Drehstuhl), kann diese Konstruktion noch keine Originalität beanspruchen, sondern erscheint als rein funktionsbedingt, auch wenn das Sitzkissen nicht direkt auf den Stahlrohrbeinen aufliegt und insofern im Vergleich zu traditionellen Stuhlformen leicht abgehoben erscheint. Hingegen wirkt die Gestaltung des Sitzelementes originell, indem die Rückenlehne in Form einer separaten, halbrunden Polsterrolle aus demselben Material wie das Sitzkissen gestaltet ist. Sie übernimmt einerseits die runde Form des Sitzkissens und bildet dazu ein Parallelelement hinsichtlich Form, Farbe und Material. Andererseits erscheint sie als "schwebend", indem sie nur von drei leichten Stahlrohrstützen getragen wird. Die Rückenlehne ist nicht durchgehend massiv

gestaltet, sondern durch einen grossen freien Raum durchbrochen. Durch ihre weit nach vorne reichende, offene Kreisform dient die Rückenlehne gleichzeitig auch als Armstütze. Diese eigenständige Gestaltung im Bereich der Lehnen verleiht diesem Stuhl insgesamt die nötige Originalität und Individualität, um ihn als Werk im Sinne des Urheberrechts zu anerkennen (vgl. dazu auch Urk. 95 BB 8 S. 33f).

- 30 - 2. Tätigkeit von H2. _____

E. 2

Die Klägerin erhebt ein Feststellungs- und Unterlassungsbegehren hinsichtlich der behaupteten Urheber- und Wettbewerbsrechtsverletzung. Hinsichtlich des weiter beanspruchten Schadenersatzes bzw. einer Gewinnherausgabe stellte sie zunächst ein unbeziffertes Rechtsbegehren und behielt sich dessen Bezifferung vor auf den Zeitpunkt nach Vorliegen der geforderten Auskünfte zum Umfang des Schweizer Geschäftes der Beklagten (Urk. 2 S. 2, 20f). Ein solches Vorgehen ist ohne Weiteres zulässig, bedarf die Klägerin zur Ermittlung ihres Schadens im Bereich von Immaterialgüterverletzungen doch regelmässig Angaben, welche nur der Verletzer liefern kann (BGE 116 II 355f; vgl. auch B. Müller, Stämpflis Handkommentar, URG Art. 62 N 18f). Die Schadenersatzpflicht bzw. Gewinnherausgabepflicht hängen einerseits vom Nachweis des eingeklagten Rechtes und dessen Verletzung, andererseits auch von einem Verschulden gemäss Art. 41 OR bzw. von der Bösgläubigkeit nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag auf Seite der Beklagten ab. Daher war das Verfahren zunächst über diese Fragen durchzuführen. Vorliegend wurde indessen bereits mit Dispositiv-Ziffer III des Beweisabnahmebeschlusses vom 16. Januar 2007 die Edition der Geschäftsunterlagen der Beklagten angeordnet, anhand welcher sich die massgeblichen Geschäftsumsätze für die Schweiz feststellen lassen sollten (Urk. 101). Damit wurde das Rechtsbegehren 3 der Klägerin vorweg erfüllt und es kann dementsprechend bereits im vorliegenden Entscheid über ihr Schadenersatzbegehren befunden werden. IV. Sachlegitimation 1. Aktivlegitimation

- 9 -

E. 2.1

Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren gemäss Art. 60 OR in einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen. Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch. Die Klägerin beruft sich auf das unerlaubte Anbieten urheberrechtlich geschützter Werke, was bei vorsätzlicher Tatbegehung gemäss Art. 67 lit. f URG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe oder Busse bedroht ist. Solche Vergehenstatbestände verjähren innert 7 Jahren ab Tatbegehung (Art. 97 lit. c StGB) bzw. innert 5 Jahren ab Tatbegehung gemäss dem bis 30.9.2002 gültig gewesenen Art. 70 Abs. 3 aStGB. Die strafrechtlichen Fristen können überdies nach den Regeln des Zivilrechtes unterbrochen werden; bei einer Unterbrechung läuft von neuem die strafrechtliche Verjährungsfrist (BGE 131 III 430). Der massgebliche Tatzeitraum begann vorliegend nach den Angaben der Klägerin im September 2000 und endete Ende 2002 mit dem Verkauf der Geschäftstätigkeiten. Die erste strafrechtliche Verjährungsfrist lief damit frühestens im September 2005 ab, wurde indessen durch Prozesshandlungen der Klägerin ab Prozesseinleitung am 24. Januar 2002 ständig unterbrochen und verlängert. Mindestens mit der Triplik vom 28. Februar 2005 als Unterbrechungshandlung (Urk. 77) verlängerte die Klägerin die Verjährung um eine

weitere 5- bzw. 7-Jahres-Frist bis mindestens September 2010. Die Ergreifung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde am 19. Oktober 2009 sowie der bundesgerichtlichen Beschwerde gegen das Urteil der erkennenden Kammer vom 7. September 2009 durch die Klägerin unterbrach die Verjährung erneut. Die Schadenersatzklage ist damit heute nicht verjährt. Nicht relevant für die Verjährungsfrage ist die Art des geforderten Schadenersatzes. Beim Verweis von Art. 62 Abs. 2 URG auf die Gewinnherausgabe gemäss den Regeln von Art. 423 OR handelt es sich um einen Rechtsfolge-

- 48 - verweis (BGE 133 II 158f) und nicht um eine eigenständige Haftungsgrundlage, die allenfalls anderen Verjährungsregeln unterliegen würde. Dass ein objektiv strafbares Verhalten der Beklagten vorliegt, steht ausser Zweifel. Aber auch die subjektive Komponente einer strafbaren Handlung liegt vor: Die heutigen Parteien führten bereits im Jahre 2001 vor den Gerichten in F1._____ einen Prozess über die Urheberrechte der Klägerin an den D._____ - Möbeln. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht anerkannten in ihren Urteilen vom 7. Juni 2001 bzw. 11. Dezember 2001 eine Verletzung der Urheberrechte der Klägerin und verboten der Beklagten 1 den Vertrieb und das Anbieten dieser Möbel für die F._____ (Urk. 22/11). Spätestens nach diesem Urteil wussten die Beklagten, dass ausserhalb Italiens die D._____ -Möbel urheberrechtlichen Schutz geniessen und dass – aufgrund der internationalen Vereinheitlichung des Urheberrechtes – diese Möbel auch in der Schweiz Schutz beanspruchen können. Ergänzend sei sodann nochmals auf die Erschwerung der Identifikation der Beklagten 1 als Verkäuferin der Möbel hingewiesen, indem sie nicht unter ihrem Gesellschaftsnamen sondern unter einem Kollektionsnamen sowie unter einer blossen Postfachadresse auftrat. Dies erfolgte offensichtlich infolge der ihr bekannten Urheberrechtsproblematik und in der Hoffnung, dafür nicht ins Recht gefasst werden zu können. Schliesslich lässt auch die Werbung der Beklagten keinen Zweifel offen, dass sie bewusst die offiziellen Lizenznehmer unterbieten und ihr Preismonopol brechen wollten. So warben sie mit Slogans wie "Sensation... nur sfr..." als "Expressrabatt" wegen günstiger Einkaufskonditionen (Urk. 4/8), mit "Niedrigst-Preisen durch Direktbestellung" (Urk. 4/11), oder behaupteten permanent und über Jahre hinweg, "Lagerräumungen" mit Extrarabatt vorzunehmen (Urk. 4/7, Urk. 22/3+4). Letzteres ist absolut ungläubhaft, zumal der Zeuge R3._____ die Möbel für die Beklagten erst auf Bestellung produzierte und direkt auslieferte (Urk. 133). Damit ist auch ein vorsätzliches Handeln im strafrechtlichen Sinne gegeben und berechnen sich die Verjährungsfristen – auch – nach dem Strafrecht. Mit dem Vorsatz ist gleichzeitig aber auch das Verschulden als Voraussetzung für die Zusprechung von Schadenersatz gemäss Art. 41 OR bzw. die Bösgläubigkeit nach

- 49 - den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag im Falle einer Gewinnherausgabe gegeben.

E. 2.2

Bereits mit dem Beweisabnahmebeschluss vom 16. Januar 2007 waren die Beklagten zur Edition ihrer Geschäftsunterlagen über den in der Schweiz und an Kunden mit Schweizer Adresse erfolgten Verkauf nachgemachter D._____ -Möbel, aufgelistet jeweils nach Kalenderjahr, aufgefordert worden (Urk. 101). Die Beklagten erklärten darauf, mangels gesetzlicher Aufbewahrungspflicht über keine Unterlagen aus dem Jahre 2001 mehr zu verfügen. Für das Jahr 2002 legten sie vereinzelte Rechnungen für Bestellungen aus der Schweiz ins Recht, jedoch keine Geschäftsabschlüsse (Urk. 105/2). Der von den Beklagten angeführte Ablauf der Aufbewahrungsfrist für das Jahr 2002 war zu jenem

Zeitpunkt noch nicht eingetreten, weshalb die Weigerung grundlos erfolgte. Zusätzlich verwiesen die Beklagten bereits im Hauptverfahren auf 4 konkrete Kaufverträge mit Schweizer Kunden aus dem Jahre 2001 und vom April und Juni 2002 (Urk. 92/1, 92/3, 92/5, 92/14). Mit der Editionsauflage vom 16. Januar 2007 wurde dem Rechtsbegehren Ziffer 3 der Klägerin bereits entsprochen. Nachdem die Klägerin in ihrer Stellungnahme zum Beweisergebnis ihr Schadenersatzbegehren trotzdem nicht konkretisiert hatte, wurde sie durch das Gericht mit Beschluss vom 20. März 2009 nochmals zu dessen Bezifferung aufgefordert.

E. 2.3

In der entsprechenden Eingabe vom 4. Mai 2009 macht die Klägerin eine Verweigerung der Edition durch die Beklagten geltend, da die eingereichten Einzelrechnungen den massgeblichen Verkaufsumsatz in der Schweiz in den fraglichen Jahren nicht zu belegen vermöchten. Sodann legte sich die Klägerin definitiv auf eine Ersatzleistung im Sinne der Herausgabe des unrechtmässig erzielten Gewinnes fest, welcher in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR zu schätzen sei. Dabei sei der jahrelange und intensive Marktauftritt der Beklagten in der Schweiz mittels adressierter Werbeschreiben und Katalogen sowie mittels Inseraten zu beachten sowie die eigenen Angaben der Beklagten, dass sie 10'000 zufriedene Kunden pro Jahr im deutschen Sprachraum bedient habe; von letzteren entfielen schätzungsweise 1/10 auf die Schweiz bzw. für die Jahre 2000 bis 2002 insgesamt - 50 - samt 3'000 Kunden. Daraus hätten mindestens 300 Verkäufe von ...-Imitationen resultiert; aus Urk. 105/2 ergäben sich sogar noch höhere Verkaufszahlen. Hinsichtlich der dabei verkauften konkreten Möbelmodelle könne man auf den Produktemix zurückgreifen, wie er aus Urk. 105/2 ersichtlich sei. Der Vergleich zwischen der Preisliste der Beklagten und der Rechnung ihrer Lieferantin T._____ belege sodann eine Bruttomarge der Beklagten von rund 70%. Mangels Nachweis des weiteren Aufwandes und der Gestehungskosten der Beklagten sei grundsätzlich vom Bruttoerlös auszugehen. Insgesamt betrage der massgebliche und herausgabepflichtige Gewinn aber mindestens Fr. 50'000.-. Umgelegt auf 300 Verkäufe ergäbe sich daraus ein durchschnittlicher Gewinn von Fr. 166.66 pro Verkauf, welcher auch als Nettoerlös gelten könne (Urk. 151). Die Beklagten wandten gegen diese Forderung und Berechnungsweise ein, sie hätten aufgrund des Beweisabnahmebeschlusses vom 16. Januar 2007 alle bei der Beklagten 1 noch vorhandenen Urkunden ediert. Nach italienischem Recht sei sie nur zu einer Aktenaufbewahrung während 5 Jahren verpflichtet. Obschon dies der Klägerin bekannt sei, habe sie auf eine vorsorgliche Sicherstellung dieser Unterlagen während des ganzen Prozesses verzichtet. Sodann hätte es der Klägerin frei gestanden bzw. wäre es ihr möglich gewesen, Schadenersatz im Sinne des bei ihr eingetretenen Schadens oder ihrer Gewinneinbusse zu behaupten und zu beweisen. Habe die Klägerin dies unterlassen und verlange sie nunmehr die Herausgabe des Gewinnes der Beklagten, liege keine Vereitelung der Forderungsrechnung vor und bestehe kein Raum für eine Schätzung des Gewinnes analog Art. 42 Abs. 2 OR. Die Berechnung eines Gewinnes aus den behaupteten 300 Verkäufen von ...-Modellen mit einer behaupteten Bruttomarge von 70% sei zahlenmässig nicht nachvollziehbar und lasse sich auch mit den angeführten Belegen nicht substantizieren. Die unter Urk. 105/2 eingereichten Belege beträfen sodann nicht Bestellungen von einem einzigen Tag sondern sämtliche aus dem Jahre 2002 bis zur Einstellung des Geschäftsbetriebes; der Beleg sei daher nicht aussagekräftig. Richtigerweise sei für die ersten 9 Monate des Jahres 2002 nur von Bestellungen im

Gesamtwert von Fr. 33'187.– auszugehen, wobei sich diese überwiegend auf nicht relevante Modelle bezögen. Eine Bruttomarge von über 50% sei in der italienischen Möbelbranche völlig unrealistisch. Massgeblich wäre

- 51 - aber ohnehin nur die Nettomarge nach Berücksichtigung der Steuern und der Werbe-, Infrastruktur-, Vertriebs- und Personalkosten, welche analog Art. 42 Abs. 2 OR auch zu schätzen wären. Schliesslich halten die Beklagten dem Gewinnherausgabeanspruch der Klägerin die Erfolgsrechnungen der Beklagten 1 entgegen, welche in den Jahren 2000 und 2001 nur einen Jahresgewinn (nach Steuern) von insgesamt EUR 2'691.– bzw. EUR 10'463.– und für 2002 einen Verlust von EUR 37'265.– ausweisen (Urk. 155, Urk. 157/1-3).

E. 2.4

Am 26. Juni 2008 reichte die Beklagte als nachträgliches neues Beweismittel im Sinne von § 138 in Verb. mit § 115 ZPO/ZH das Protokoll einer Zeugeneinvernahme von H2._____ vor dem Landgericht E2._____ vom 22. Mai 2008 ein (Urk. 137). Gemäss § 115 Ziff. 3 ZPO/ZH ist dieses Beweismittel wohl zuzulassen. Es ergeben sich daraus indessen keine anderen Erkenntnisse hinsichtlich der Tätigkeit von H2._____ als vorstehend abgehandelt.

3. Widerrechtliche Handlungen 3.1. (Grundsätze) Der Inhaber der Urheberrechte an einem Werk kann klagen, wenn er in seinem Recht verletzt oder gefährdet wird (Art. 62 URG). Mögliche Gefährdungs- und Verletzungshandlungen ergeben sich einerseits aus der Aufzählung der dem Urheberrecht innewohnenden Nutzungsrechte (Art. 10 URG) und andererseits aus den Tatbeständen des strafrechtlichen Schutzes (Art. 67 URG). Als Verletzungshandlungen gelten u.a. die unbefugte Herstellung eines Werkexemplars und/oder das unbefugte Anbieten, Veräussern oder anderweitige Verbreiten von – nachgemachten – Werkexemplaren (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b URG bzw. Art. 67 lit. e und f URG). Dazu zählen auch die Einlagerung, die Ein- oder Durchfuhr sowie der Besitz zu diesem Zweck. Entscheidend ist der Eintritt eines Eigentums- bzw. Besitzwechsels. Unter diese Bestimmungen fallen indessen nur gewerbsmässige Vorgehensweisen; der Eigengebrauch bzw. das Kopieren eines Werkes zum Eigengebrauch und zum Gebrauch innerhalb des privaten Bereichs wird gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 URG vom Erschöpfungsprinzip grundsätzlich nicht erfasst und ist zulässig. Mit dem Kopieren für den Eigengebrauch darf auch eine Drittperson beauftragt werden, sofern diese Drittperson nur auf Auftrag hin tätig wird und keine Kopien auf Vorrat anfertigt. Der Import von Werken in solchen Mengen, dass sie vermutungsweise den persönlichen Bedarf des Importeurs übersteigen, ist hingegen unter lit. f zu subsumieren (L. David, Stämpflis Handkommentar URG Art. 67 N 15f). Auf den Eigengebrauch kann sich nur berufen, wer den tatsächlichen Zugang zur Vorlage rechtmässig erlangt hat (BGE 128 IV 214). Ist ein Werk-

- 36 - exemplar unbefugt hergestellt worden, so ist auch dessen Inverkehrbringen automatisch unbefugt. Umstritten ist dagegen, ob rechtmässig erlangte, aber rechtswidrig hergestellte Werkstücke Gegenstand eines zulässigen Eigengebrauchs bilden können (bejahend z.B. Barrelet/Egloff, Urheberrecht, 3.A. Art. 19 N 7b mit Verweisen; verneinend z.B. Ch. Gasser, Stämpflis Handkommentar, URG Art. 19 N 10 mit Verweisen sowie N 26f). 3.2. (Verkauf) 3.2.1. Als unbestritten kann gelten, dass die Beklagten (wie gesehen ohne Erlaubnis der Klägerin als Rechtsinhaberin) Nachahmungen von D._____-Möbeln der Modellreihe ... herstellten bzw. herstellen liessen und auch an Käufer mit Wohnsitz in der Schweiz verkauften. Nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens gingen die Beklagten dabei folgendermassen vor: Wenn sich ein Interessent mit Wohnsitz in der Schweiz bei

ihnen meldete und ein "D._____"-Möbel zu erwerben wünschte, schickten ihm die Beklagten eine schriftliche Auftragsbestätigung zu (Urk. 4/13). Gleichzeitig stellten die Beklagten dem Interessenten auch eine Offerte bzw. ein Formular der Spedition S.____ zu, welche auf Wunsch und im ausdrücklichen Auftrag des Käufers das Möbel ab Werk in Italien an den schweizerischen Wohnort des Käufers transportieren würde, falls der Käufer das Möbel nicht selber in Italien abholen wollte. Das ausgefüllte Auftragsformular war gegebenenfalls durch den Käufer an die Spedition zu übermitteln (Urk. 4/14 und 4/15). Im Falle der Beauftragung der Spedition S.____ konnte der Kaufpreis bei Lieferung dem Spediteur bezahlt werden; bei Beauftragung eines anderen Spediteurs musste Vorauszahlung geleistet werden bzw. bei persönlicher Abholung bar bezahlt werden (Urk. 4/13, Urk. 4/16; vgl. zum Ganzen auch Prot. S. 85). Der Geschäftsführer der Spedition S.____, P.____, bestätigte als Zeuge ebenfalls, im Auftrag der jeweiligen Käufer tätig geworden zu sein, die versandbereiten Möbel im Lager der Beklagten in E2.____ abgeholt und an die bekannte Adresse der Käufer geliefert zu haben. Es sei seines Wissens indessen auch vorgekommen, dass Käufer die Möbel selber in Italien abgeholt hätten. Er wies auf die All-

- 37 - gemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten hin, welche sich auf der Rückseite der Auftragsbestätigung befinden, und welche den Käufern jeweils zugestellt worden seien. Daraus ergebe sich der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges; ein Eigentumsvorbehalt sei seitens der Beklagten dort ausgeschlossen worden (Urk. 122 und 123). Der Zeuge N.____ konnte zur Abwicklung der Käufe einzig darauf verweisen, dass der Transport jeweils vom Erwerber besorgt werde und nach italienischem Recht der Kauf daher als in Italien stattgefunden gelte (Urk. 113 B und Urk. 132). Der Zeuge R3.____ ist bzw. war der Produzent der Beklagten für Ledermöbel, die er in ihrem Auftrag herstellte, den Beklagten auslieferte und in Rechnung stellte. Zu den weiteren Umständen der Kaufabwicklung durch die Beklagten konnte er keine Aussagen machen (Urk. 112 B und Urk. 133).

3.2.2. International-privatrechtlich bestimmt sich der rechtsgeschäftliche Erwerb von dinglichen Rechten an beweglichen Sachen gemäss Art. 100 IPRG nach dem Recht des Staates, in dem die Sache zum Zeitpunkt des Vorgangs liegt, aus dem der Erwerb hergeleitet wird. Bei Warenbestellungen in Italien von der Schweiz aus ist dies das italienische Recht (vgl. dazu auch BSK IPRG-P. Fisch Art. 100 N 15). Auch bezüglich des anwendbaren Kaufvertragsrechtes sehen die international-privatrechtlichen Regeln die Anwendbarkeit des Rechtes am Sitz der Verkäuferin vor, der in Italien liegt (Art. 118 IPRG samt Verweis). Nach diesem Recht geht das Eigentum an der Kaufsache bereits bei Vertragsabschluss auf den Käufer über; eine Besitzübertragung an den Käufer ist zur Begründung des Eigentums nicht nötig (Art. 1376 CCI; vgl. Kindler, Einführung in das italienische Recht, München 1993, S. 195 N 27). Ist Gegenstand eines Kaufvertrages eine künftige Sache, z.B. eine erst noch herzustellende Sache, oder ist sie vom Verkäufer erst noch bei einem Dritten zu beschaffen, erfolgt der Eigentumserwerb des Käufers mit der Entstehung der Sache bzw. mit dem Eigentumserwerb durch den Verkäufer (Art. 1472 bzw. Art. 1478 CCI). Eine Ausnahme machen die Art. 1523ff CCI allenfalls für Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Da dies nach den vorzitierten Zeugenaussagen, insbesondere aber auch aufgrund des ausdrücklichen Verzichtsvermerkes auf Urk. 4/16, grundsätzlich nicht der Fall war und auch die Klägerin kein Verkäufe unter Eigentumsvorbehalt substantiiert, kommt diese Einschränkung nicht zum Tragen. Nach den zitierten Bestimmungen wurden die

- 38 - Schweizer Besteller von Möbeln bei den Beklagten somit bereits vor dem Transport der Möbel in die Schweiz Eigentümer, gleichgültig ob die Beklagten die Möbel im Moment der Bestellung bereits vorrätig hatten oder erst herstellen bzw. bei Dritten beschaffen mussten. Damit ist der Kauf als reiner Inlandkauf in Italien und der Transport der Möbel als eigener Import von Eigentum durch die Käufer zu betrachten. In diesem Sinne haben die Beklagten keine urheberrechtlich geschützten Sachen in die Schweiz importiert oder hier verkauft; sie haben damit das Urheberrecht der Beklagten im Schutzbereich der Schweiz nicht verletzt. Es kann vorliegend sodann auch nicht von einer Rechtsumgehung oder einem Rechtsmissbrauch durch die Beklagten gesprochen werden. Das italienische Recht gewährte in der hier fraglichen Zeit Möbeln keinen Urheberrechtsschutz. Demgemäss war die Herstellung und der Vertrieb von Nachahmungen in Italien nicht rechtswidrig und durften die Beklagten als italienische Firma solche in Italien produzieren und verkaufen bzw. Käufer solche legal erwerben. Ebenso behandelt das italienische Recht wie gesehen den grundsätzlichen Eigentumsübergang beim Verkauf beweglicher Sachen bereits als in Italien eingetreten. Die in Italien ansässigen Beklagten haben damit im Rahmen ihres ordentlichen nationalen Rechtes gehandelt. Nur weil dieses vom Schweizer Recht in analogen Situationen abweicht und allenfalls Vorteile bietet, kann darin kein Missbrauch liegen. Die Beklagten mussten nicht einmal vertragliche Abweichungen vom italienischen dispositiven Recht bemühen. Den Inhalt der Gesetze zum Eigentumsübergang brauchen die Vertragsparteien auch nicht ausdrücklich zu kennen, damit sie anwendbar sind. Ebensowenig spielt es für die Frage des Eigentumsübergangs eine Rolle, ob die Käufer eine konkrete Vorstellung davon hatten bzw. wussten, wer für die Firmenbezeichnung "B1._____" stand. Diese Firma war in jedem Fall für sie ein bestimmter bzw. bestimmbarer und über eine bestimmte Adresse erreichbarer Vertragspartner. Das Auftreten der Beklagten unter diesem Namen sowie unter Verwendung einer blossen Postfachadresse diente vermutungsweise der Erschwerung der Identitätsfeststellung der Beklagten angesichts der kritischen Urheberrechtssituation im Ausland. Für die Käufer spielte dies indessen keine Rolle; klar war für sie in jedem Fall, dass ihre Vertragspartnerin in Italien domiziliert war

- 39 - und die Ware von dort aus vertrieben bzw. verkauft; dies ist rechtlich allein entscheidend. Die enge Zusammenarbeit der Beklagten mit der Spedition S._____ erleichterte für Käufer in der Schweiz bzw. im Ausland die Abwicklung des Kaufvertrages zwar. Dies ändert aber nichts daran, dass die Käufer bereits vor dem Transport Eigentümer geworden sind und die Spedition Eigentum der Käufer in die Schweiz transportierte. Das Bundesgericht hat in seiner Beschwerdeentscheidung vom 2. Mai 2011 gegen das von der erkennenden Kammer in dieser Sache erlassene erste Urteil vom 7. September 2009 diese Betrachtungsweise geschützt (Urk. 171 Erw. 3). Grundsätzlich haben die Schweizer Käufer die fraglichen Möbel in Italien legal erworben. Ob sie in der Schweiz in ihrem Privatgebrauch an den Möbeln zu schützen wären, die nach Schweizer Recht Urheberrechte der Klägerin verletzen, ist umstritten, im vorliegenden Verfahren gegen die heutigen Beklagten indessen nicht zu entscheiden. 3.3. (Anbieten) 3.3.1. Die Klägerin behauptet vorliegend weiter, dass die Beklagten gezielt den Schweizer Markt bewerben und damit den Tatbestand des unbefugten Anbietens von geschützten Werken im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b URG erfüllen würden. In einem in der Schweiz im Herbst 2000 gestreuten Werbeschreiben hätten die Beklagten sich unter der Bezeichnung "B1._____" für den Verkauf von D._____- Möbeln zu besonders günstigen Preisen empfohlen, wobei sie die Preise im Preisvergleich sogar in Schweizer Franken angegeben hätten. Im Jahre 2001 sei-

en erneut Flugblätter der "B1._____" in der Schweiz aufgetaucht, in der als Sensationen die D._____-Sessel 2 und 4 mit Preisen in Schweizer Franken und inkl. Schweizer Mehrwertsteuer angeboten worden seien. Habe man die in diesem zweiten Prospekt angegebene Website www.B1._____-....com aufgerufen, sei man auf Kaufangebote für Nachahmungen der Modelle 2, 3, 4, 5 und 6 gestossen. Dabei seien alle Links in deutscher Sprache verfasst gewesen und es sei auf weiterführende mündliche Auskünfte in deutscher Sprache hingewiesen worden.

- 40 - Aufgrund dieser Anpreisungen habe die Klägerin dann einen Testkauf veranlasst. Der Testkäufer habe über die auf der Website angegebene Telefonnummer Kontakt mit der "B1._____" aufgenommen, wo ihm in perfektem Deutsch erklärt worden sei, man liefere auch in die Schweiz, und wo ihm die Zustellung eines Prospektes an seine Schweizer Wohnadresse zugesichert worden sei. In diesem Faltprospekt seien wiederum D._____-Möbel der Modelle 2, 3, 4, 5 und 6 zum Kauf in der Schweiz angeboten worden. Nach einem kurzen Unterbruch sei die Internetwerbung Ende 2001 erneuert worden und es seien dort die Möbel 1, 2, 3, 4, 5 und

E. 2.4.1

Gemäss Art. 62 Abs. 2 URG stehen dem Urheber die dort erwähnten Rechtsbehelfe gleichwertig zur Verfügung. Er hat die freie Wahl, entweder Schadenersatz zu fordern und diesen anhand seiner eigenen Vermögenseinbusse oder seines eigenen entgangenen Gewinnes zu beziffern und nachzuweisen, wobei hilfsweise der entgangene Gewinn auch im Sinne entgangener Lizenzentnahmen beziffert werden kann. Oder der Urheber kann vom Verletzer die Herausgabe von dessen Gewinn verlangen nach den Regeln von Art. 423 OR. Die freie Wahl des Urhebers kann nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er auf eine für den Verletzer möglichst schonende Rechtsausübung verwiesen würde bzw. auf eine Auskunftserteilung und Rechnungslegung nach Möglichkeit zu verzichten hätte, indem er eine andere Form des Schadenersatzes wählt. Vorliegend hat die Klägerin bereits mit der Klagebegründung am 24. Januar 2002 von den Beklagten Auskunft über ihr Schweizer Geschäft und eine Gewinnherausgabe verlangt (Urk. 2 Rechtsbegehren Ziffer 3 und 4). Wenn die Beklagten in Kenntnis dieses hängigen Auskunfts- und Rechnungslegungsbegehrens während des Verfahrens ihre Geschäftsunterlagen fortlaufend vernichtet haben, so sind sie bewusst das Risiko eingegangen, ihre prozessualen Editionsspflichten nicht mehr erfüllen zu können. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Möglichkeit einer vorsorglichen Beweissicherung durch die Gegenpartei. Wohl erlaubt das italienische Recht den Beklagten die Vernichtung von Geschäftsunterlagen nach 5 Jahren; es verpflichtet sie indessen nicht dazu. Die laufende Vernichtung der Geschäftsunterlagen trotz hängigem Editionsbegehren ist daher gemäss § 148 ZPO/ZH zum Nachteil der Beklagten zu würdigen (§ 183 Abs. 2 ZPO/ZH) mit der Rechtsfolge, dass der deswegen nicht mehr konkret nachweisbare Gewinn der

- 52 - Beklagten gemäss Art. 42 Abs. 2 OR durch das Gericht zu schätzen ist. Eine Editionsverweigerung mit der Rechtsfolge der Schadensschätzung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR setzt im Übrigen kein schuldhaftes Handeln voraus; auch bereits die objektive Unmöglichkeit der Edition führt zu dieser Rechtsfolge.

E. 2.4.2

Vorliegend ist der mutmassliche Gewinn der Beklagten aus den Verkäufen der nachgemachten D._____-Möbel ab dem von der Klägerin auf September 2000 datierten

Beginn des Möbelvertriebs in der Schweiz (Urk. 2 S. 8 in Verb. mit Urk. 4/7) bis zur Einstellung der Geschäftsaktivitäten der Beklagten 1 Ende 2002 gemäss den vorstehenden Erwägungen IV/2.1 massgeblich. Die Behauptungen der Beklagten, sie hätten ihre Geschäftstätigkeit bereits im September 2002 auf- gegeben und anschliessend während eines halben Jahres das Lager an Kunden ausserhalb der Schweiz ausverkauft, ist durch das Beweisergebnis insoweit wi- derlegt, als die Geschäftstätigkeit erst Ende 2002 aufgegeben wurde. Für die Schätzung des erzielten Gewinnes kann es vorweg nicht auf die Jahres- abschlüsse der Beklagten 1 in den fraglichen Geschäftsjahren ankommen (Urk. 157/1-3). Massgeblich sind die Gewinne aus den urheberrechtsverletzenden Möbelverkäufen, welche das Jahresergebnis der gesamten Geschäftsaktivitäten nur indirekt beeinflussen. So können markante Gewinne aus dem Umsatz mit nachgemachten D._____ -Möbeln allenfalls einen anderweitig verursachten Jah- resverlust teilweise kompensieren und zu einem kleineren Jahresverlust oder zu einer Umkehr eines Verlustes in einen Gewinn führen. Da die Beklagten nur den Nettogewinn nach Abzug der Produktions- und allge- meinen Gestehungskosten herausgeben müssen (vgl. dazu BGE 134 III 306 Erw. 4.2), kann der Nettogewinn nicht mit dem Bruttogewinn gleichgesetzt werden bzw. mit der Differenz zwischen dem Produzentenpreis der Firma T._____ und dem nachmaligen Verkaufspreis der Beklagten (Urk. 92/1 in Verb. mit Urk. 92/2 bzw. Urk. 92/3 in Verb. mit Urk. 92/4). Eine Nettogewinnspanne von 70%, wie von der Klägerin angenommen, erscheint absolut gesehen unrealistisch und lebens- fremd. Realistisch erscheint vielmehr ein geschätzter Nettogewinn von 10% auf dem Endverkaufspreis. Dieser beruht auf der Annahme, dass den Beklagten zu- nächst analoge Produktionskosten entstehen wie der Klägerin. Sodann entstehen

- 53 - den Beklagten analoge Kosten für Werbung und Promotion, das Bestellwesen, das Fakturierungs- und Zahlungswesen sowie Gemeinkosten. Zwar gehen die ei- gentlichen Transportkosten bei Bestellungen bei den Beklagten zulasten der Käu- fer. Wie es sich diesbezüglich bei der Klägerin verhält, ist aus den Akten nicht er- sichtlich und hat diese auch in der einschlägigen Stellungnahme vom 6. Septem- ber 2011 nicht dargelegt (Urk. 176); d.h. es ist nicht bekannt, ob bei den – eben- falls nicht bekannten – Verkaufspreisen der Klägerin gemäss Preisliste die Trans- portkosten bereits inbegriffen sind oder noch dazu kommen. Betragsmässig wür- den die Transportkosten auf den Lieferungen der Beklagten ohnehin praktisch nicht ins Gewicht fallen. Ginge man von Fr. 50.– pro Lieferung aus (Urk. 4/14) und legte man diese auf die Rechnungsbeträge (ohne Rabatt) pro jeweiliger Lieferung an mutmassliche Privatkunden gemäss Urk. 105/2 Blatt 3 - 7 um, so würden diese Transportkosten prozentual zwischen 0,5% und 2,73% bzw. im Durchschnitt 1,15% Ersparnis für die Beklagten ausmachen. Dass diesbezüglich tatsächlich ei- ne Ersparnis im Vergleich zur Klägerin vorliegt, kann indessen, wie erwähnt, mangels aktenkundiger Angaben über die Verrechnung der Transportkosten bei der Klägerin nicht angenommen werden. Klar ist hingegen, dass die Beklagten keine Lizenzgebühren entrichten mussten, welche bei der Klägerin mit 4,5% des Listenpreises zu Buche schlagen (Urk. 69/22), dass die Beklagten somit entspre- chend günstiger produzieren konnten. Umgekehrt forderten die Beklagten aber einen deutlich unter dem Monopolpreis der Klägerin liegenden Verkaufspreis, auf welchem sie temporär noch zusätzliche Rabatte von 25% - 30% gewährten (vgl. z.B. Urk. 4/7+8, Urk. 22/3+4, Urk. 105/2 3. Blatt); dadurch reduzierte sich ihre Net- togewinnspanne wesentlich. Dieser Umstand kompensiert die Lizenzkosten der Klägerin bei weitem. Die Beklagten haben 7 Rechnungen für Möbellieferungen in die Schweiz ins Recht gelegt, die allesamt vom 15. März 2002 datieren (Urk. 105/2). Der

Gesamt-verkaufspreis für die damit fakturierten ...-Möbel beträgt Fr. 33'183.–. Allein aufgrund des einheitlichen Fakturadatums kann die Angabe der Beklagten nicht stimmen, dass dies sämtliche Lieferungen des Jahres 2002 sein sollen; es ist nicht glaubhaft, dass die Beklagten im Jahre 2002 nur gerade an einem einzigen Tag im 1. Quartal Möbel geliefert und fakturiert haben und dass insbesondere

- 54 - nach dem 15. März 2002 keine Bestellungen und Lieferungen mehr erfolgt sein sollen. Vielmehr ist in freier Beweiswürdigung gemäss § 148 ZPO/ZH anzunehmen, dass die Rechnungen nur bzw. mindestens den Umsatz aus dem Monat März 2002 erfassen. Geht man von einer Lieferfrist der Beklagten von rund 2 Monaten für Bauhausmöbel aus (vgl. Urk. 4/13 und 4/16) sowie von einem Beginn der Geschäftstätigkeit der Beklagten im September 2000, ist anzunehmen, dass die ersten Umsätze im November 2000 fakturiert worden sind. Die letzten Auslieferungen und Fakturierungen sind vermutlich im Dezember 2002 erfolgt, bevor die Beklagte ihr Geschäft Ende 2002 vollständig auf ihre Rechtsnachfolgerin übertragen hat. Der vorgenannte Monatsumsatz von Fr. 33'183.– ist damit auf 26 Monate hochzurechnen, was einen geschätzten Gesamtumsatz für die Lieferung von ...-Möbeln in die Schweiz von Fr. 862'758.– ergibt. Unter Zugrundelegung eines Nettogewinnes von 10% ist der Gewinn auf insgesamt Fr. 86'275.– zu schätzen.

E. 2.4.3

Wie vorstehend ausgeführt (Erw. V/3), haben die Beklagten die Urheberrechte der Klägerin nur insoweit verletzt, als sie in der Schweiz Werbung betrieben haben. Verkäufe in die Schweiz, welche nicht auf die hier betriebene Werbung zurückzuführen sind, begründen keine Schadenersatzpflicht bzw. keinen Gewinnherausgabeanspruch. Sodann ist das Modell 1 urheberrechtlich nicht geschützt; der auf diesen Sessel entfallende Gewinn ist ebenfalls nicht herauszugeben. Der Kausalzusammenhang zwischen der erfolgten Werbung und den einzelnen Verkäufen lässt sich nur vermutungsweise schätzen. Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass sich vermutungsweise v.a. private Käufer und Einzelkonsumenten von der Streuwerbung und der Internetwerbung ansprechen lassen, während gewerblichen (Wiederver-)Käufern – sofern sie sich überhaupt auf ein solches für sie rechtlich riskantes Geschäft einlassen – die Lieferantin aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit grundsätzlich bekannt ist und sie sich nicht erst aufgrund einer Streuwerbung, von Inseraten oder Internetwerbung für die Produkte der Beklagten entscheiden.

- 55 - Die ersten zwei unter Urk. 105/2 ins Recht gelegten Rechnungen betreffen Lieferungen von jeweils 16 bzw. 12 ...-Möbeln im Gesamtbetrag von Fr. 12'884.–. Diese Stückzahl weist auf Grossabnehmer bzw. auf gewerbliche Abnehmer hin, die sich eher nicht aufgrund der Streuwerbung zu diesen Käufen entschlossen haben dürften. Der auf diese Grossabnehmer entfallende Monatsumsatz beträgt 38% des Gesamtumsatzes gemäss Urk. 105/2. Kann damit schätzungsweise von einem werberelevanten Umsatz von 62% des Gesamtumsatzes ausgegangen werden, ist der herauszugebende Nettogewinn auf 62% von Fr. 86'275.– bzw. auf Fr. 53'490.– festzusetzen. In den Lieferungen gemäss Urk. 105/2 sind keine Möbel des nicht geschützten Modells 1 aufgeführt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass innerhalb des massgeblichen Zeitraumes trotzdem auch eine gewisse Anzahl dieses Modells verkauft wurden, ist der herauszugebende Nettogewinn ex aequo et bono auf Fr. 50'000.– festzulegen. Zinsen werden keine verlangt. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bezüglich des kosten- und entschädigungsrelevanten Obsiegens bzw. Unterliegens ist festzustellen, dass die Klägerin sowohl nichtmaterielle (Feststellung, Unterlassung, Publikation) als auch materielle Rechtsbegehren (Schadenersatz) gestellt hat.

In der Grundsatzfrage zum urheberrechtlichen Schutz unterliegt sie mit ihren Begehren hinsichtlich des Stuhlmodells 1 generell sowie hinsichtlich des beantragten Verkaufsverbotes mit einem von zwei Verbotsbegehren. Insgesamt ist von einem Obsiegen im Umfang von 6/14 bzw. 3/7 auszugehen. Bezüglich des Gewinnherausgabebegehrens obsiegt die Klägerin mit ihrem Minimalbegehren vollumfänglich. Mit der Zusprechung des minimalen Betrages von Fr. 50'000.– wurde bereits auch dem Unterliegen hinsichtlich der Schutzfähigkeit des Modells 1 Rechnung getragen sowie der Einschränkung der erfolgten Verletzungshandlung auf das bloss Anbieten. Infolge der weitgehenden Verweigerung

- 56 - der Auskunftspflicht war der Entscheid über den geschuldeten Betrag ein weitgehender Ermessensentscheid des Gerichtes, weshalb es nicht darauf ankommen kann, dass die Klägerin die Fr. 50'000.– als absolutes Minimum bezeichnet und grundsätzlich von einem höheren Gewinn ausgegangen ist. Weiter obsiegt die Klägerin hinsichtlich der Passivlegitimation des Beklagten 2. Der Rückzug des Massnahmebegehrens gegen den Beklagten 2 und das Obsiegen im Massnahmebegehren gegen die Beklagte 1 halten sich gegenseitig die Waage. Dasselbe gilt für das Unterliegen der Klägerin hinsichtlich ihres ursprünglichen Feststellungsbegehrens und des Publikationsbegehrens einerseits sowie umgekehrt die Gegenstandslosigkeit des Eventual-Widerklagebegehrens der Beklagten sowie ihr Unterliegen betreffend die ursprüngliche Unzuständigkeitseinrede. Gewichtet man die erstgenannten unbezifferten sowie die zweitgenannten bezifferten Aspekte der Klage je mit 50%, obsiegt die Klägerin zusammengefasst im Umfang von 5/7, welche Quote für das Obsiegen hinsichtlich der Passivlegitimation des Beklagten 2 auf 6/7 zu erhöhen ist. Demgemäss sind die Gerichtskosten der Klägerin zu 1/7 aufzuerlegen und den Beklagten insgesamt zu 6/7, wobei die beiden Beklagten solidarisch für diesen Betrag haften. Analog sind die Beklagten zu verpflichten, der Klägerin eine auf 5/7 reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. 2. Der massgebliche Streitwert für das bezifferte Rechtsbegehren beträgt Fr. 50'000.–. Unter Miteinbezug der vermögensrechtlichen Bedeutung der beantragten Verbote ist vom doppelten Betrag auszugehen. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 GerGebVO vom 4. April 2007 auf Fr. 8'750.– festzusetzen und wegen der infolge Anwendung von ausländischem Recht besonderen Aufwändigkeit des Verfahrens gemäss § 9 Ziffer 1 und 2 zit. VO zu verdoppeln. Damit beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 17'500.–. 3. Die Prozessentschädigung ist nach dem Vorstehenden aufgrund eines Streitwertes von insgesamt Fr. 100'000.– zu bemessen. Die Grundgebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 AnwGebVO vom 21. Juni 2006 auf Fr. 10'900.– festzu-

- 57 - setzen und in Anwendung von § 3 Abs. 2 um einen Drittel auf Fr. 14'530.– zu erhöhen. Diese Gebühr ist gemäss § 6 Abs. 2 auf Fr. 29'060.– zu verdoppeln. Für die Stellungnahme im neuen Verfahren nach erfolgter Rückweisung durch das Kassationsgericht ist diese Gebühr sodann auf Fr. 30'000.– zu erhöhen. Davon sind der Klägerin 5/7 bzw. – unter Berücksichtigung eines Zuschlages für Barauslagen (insbesondere für den Nachweis des italienischen Rechtes) – Fr. 23'700.– zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass Dispositiv Ziffer 1 des Urteils der I. Zivilkammer des Obergerichtes vom 7. September 2009 am 13. Dezember 2010 in Rechtskraft erwachsen ist. Sie lautet wie folgt : Den Beklagten wird verboten, Imitationen, d.h. nicht von der Klägerin stammende, von der Klägerin durch die eingepresste Unterschrift "D._____", das Logo "A1._____" und die Produktionsnummer als solche

gekennzeichnete D.____-Möbel des Typs 2, 3, 4, 5 und 6 in der Schweiz anzubieten und insbesondere zum Kauf über das Internet anzubieten, oder bei einem solchen Anbieten mitzuwirken, unter der Androhung der Bestrafung der verantwortlichen Organe und Mitarbeiter mit Busse nach Art. 292 StGB im Falle der Widerhandlung gegen das Verbot. Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft." 2. Es wird festgestellt, dass Dispositiv Ziffer 3 des Urteils der I. Zivilkammer des Obergerichtes vom 7. September 2009 am 13. Dezember 2010 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als damit teilweise auf die Klage nicht eingetreten, das Begehren um Verbot des Anbietens von Nachahmungen des D.____-Möbels 1 in der Schweiz sowie das Begehren um Verbot des Verkaufs bzw. des sonstigen Inverkehrbringens von Nachahmungen der D.____-Möbel des Typs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der Schweiz sowie das Publikationsbegehren abgewiesen wurde.

- 58 - 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt:

E. 6

auch für die Schweiz zum Kauf angeboten worden. Im September 2002 hätten die Beklagten erneut einen Streuverband mit Faltprospekten in der Schweiz gemacht und dort Nachahmungen der ...-Modelle zum Kauf angeboten einschliesslich einer Offerte für einen Transport durch die Spedition S.____, wobei die Preise allerdings in Euro angegeben worden seien. Ein Grossinserat der Beklagten in einer Schweizer Tageszeitung im Juli 2002 für andere Designermöbel samt Hinweis auf ihre Homepage belege ein weiteres Mal ihr auf die Schweiz ausgerichtetes Vertriebssystem, das sie auch für die ...-Möbel verwenden könne (Urk. 2 S. 8ff, Urk. 20 S. 4). Demgegenüber machten die Beklagten geltend, sie würden keine aktive Werbung in der Schweiz betreiben. Ihre Internetwerbung richte sich ausschliesslich an Kunden aus F.____, indem die Währung in Euro angegeben und auf die Mehrwertsteuer [in F.____] verwiesen werde. Die Website sei in der Schweiz keine "eingeführte" im Zusammenhang mit D.____-Möbeln. Aufgrund verschiedener Anfragen aus der Schweiz habe man schliesslich eine schweizerische Version des Kataloges erstellt. Dieser Katalog werde aber gezielt nur auf konkrete Anfrage bzw. an bestehende Kunden versandt. Mit dem Prospektversand im September 2002 hätten die Beklagten zufolge des Verkaufs ihrer Rechte an der B1.____-...-Kollektion nichts mehr zu tun (Urk. 14 S. 6, Urk. 67 S. 6). 3.3.2. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist erstellt, dass die Beklagten im Jahre 2000 und bis zum Verkauf der Kollektion B1.____-... Ende 2002 in Flugblättern und Prospekten Nachahmungen von D.____-Möbeln zum Kauf anboten und zu Preisen, die in Schweizer Franken angegeben waren und z.T. auch einen

- 41 - Vermerk betreffend die Schweizer Mehrwertsteuer enthielten (Urk. 4/7, 4/8). Auch stellten sie unbestrittenermassen Prospekte mit Fotos nachgemachter ...-Möbel an Interessenten oder Kunden in die Schweiz zu (Urk. 4/11, Urk. 22/3+4). Bereits die Erstellung eines spezifisch auf Schweizer Verhältnisse zugeschnittenen Prospektes belegt eine grössere Verbreitung dieses Angebotes in der Schweiz. Auch wenn dieser Prospekt nur auf ausdrücklichen Wunsch oder nur an frühere Besteller versandt worden ist, so ändert dies nichts daran, dass mit der Zustellung an Schweizer Adressen eine Bewerbung des Schweizer Marktes erfolgte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Website der Beklagten. Indem diese in einer deutschsprachigen Version unmittelbar auch von der Schweiz aus aufgerufen werden konnte, insbesondere auch aufgrund der Domain-Angaben in Inseraten

und anderweitigen Werbemitteln der Beklagten, müssen sich die Beklagten eine Ausstrahlung und Wirkung dieser Internet-Werbung auch auf die Schweiz anrechnen lassen. Auf dieser Website warben die Beklagten klar für den Verkauf von Möbeln der Modelle "W1._____" (=1), 2, 3, 4, 5 und 6 aus ihrem Sortiment (Urk. 4/9). Diese Modelle, mit Ausnahme des Tisches 5, wurden auch noch im Januar 2002 gemäss Ausdruck auf dem Internet angeboten (Urk. 4/17). Damit ist der Tatbestand des Anbietens eines geschützten Werkes im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b URG klar erfüllt. Welche Streubreite das Werbeangebot tatsächlich entfaltet hat, spielt keine Rolle. Immerhin ist zum Einwand der Beklagten zu bemerken, dass die Möbel auf der Website nicht als "D._____"-Möbel angepriesen wurden sondern als ...-Möbel. Daher lassen sich allenfalls durch Googeln keine Treffer für eine Verbindung von D.____ mit B1.____ finden. 3.3.3. Wie unter Ziffer 3.2. vorstehend festgestellt, stellen die eigentlichen Möbelverkäufe keinen Verstoss gegen das Schweizer Urheberrecht durch die Beklagten dar. Daher ist zu prüfen, ob die Werbung für solche Verkäufe unabhängig davon als eigenständiger Verstoss im Sinne des Schweizer Urheberrechts zu betrachten ist oder ob sie als "Vorbereitungshandlung" zu einem legalen Verkauf ebenfalls legal ist. Da die vorgenannten Werbemassnahmen unmittelbar auf das Gebiet der Schweiz abzielten und hier Wirkungen entfalteten, ist diese Frage nach Schweizer Recht zu beurteilen (vgl. Erw. III/1).

- 42 - Die in Art. 10 Abs. 2 lit. b URG aufgezählten Verbreitungshandlungen sind als je selbständige Handlungen zu betrachten. Der Anbieter kann beispielsweise durch (unbefugtes) Feilhalten eines geschützten Werkes die Rechte des Urhebers auch dann stören, wenn er zur Lieferung der Sache gar nicht in der Lage ist, weil bereits das Anbieten in den Wettbewerb mit dem Rechtsinhaber eingreift. Massgeblich ist, dass Wettbewerbshandlungen auf dem Territorium jenes Staates stattfinden, dessen Schutz der Geschädigte beansprucht. Besteht ein internationales "Rechtsgefälle" hinsichtlich des Rechtsschutzes, kann jedes Glied in der Kette zwischen Hersteller und Letztabnehmer unabhängig voneinander beansprucht werden, so auch der blosser Anbieter (David, in SIWR I/2 S. 55, 67; vgl. auch Schrickler/Vassilaki, Kommentar zum Urheberrecht, 3. A. München 2006, § 106 Rdnr. 15ff). Ergibt sich, dass in einem Land das Urheberrecht nicht besteht, so kann der Urheber nach dem Territorialitätsprinzip trotzdem in einem anderen Land urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Das Territorialitätsprinzip geht insofern vor (A. Troller, Immaterialgüterrecht, 3.A. 1985, Band II S. 686f mit Verweis auf die analoge Situation der Beschlagnahme nach Art. 16 Abs. 2 RBUE sowie unter Verweis auf die analoge Situation beim Patentrecht, S. 623f). Auch im Bereich des weiteren Immaterialgüterrechtes wird das unbefugte Anbieten geschützter Produkte als selbständige Verletzungshandlung behandelt, insbesondere bei international unterschiedlichem Rechtsschutzumfang. Das beworbene Produkt muss dabei noch gar nicht vorhanden sein; die Möglichkeit zur Herstellung eines entsprechenden Produktes genügt. Das Anbieten braucht sich nicht an die Öffentlichkeit zu richten, Äusserungen gegenüber einer einzelnen Person reichen aus (MSchG-David, Art. 13 Rz 14; R. Krasser, Lehrbuch des Patentrechtes, 4.A. München 1986, § 33 S. 550). Auch in der deutschen Lehre und Rechtsprechung zum Urheberrecht wird auf die Unabhängigkeit des Rechtes des Schutzlandes und den Vorrang des Territorialitätsprinzips verwiesen, weshalb auch Teilakte grenzüberschreitender Verwertungshandlungen eigenständig von der Rechtsordnung des Schutzlandes erfasst würden (Schrickler/Katzenberger, a.a.O. vor §§ 120ff Rdnr. 132ff, insbes. Rdnr 135) und hat das als Urk. 69/23 im Recht liegende gegenteilige Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes keine Anerkennung gefunden

(Schricker/Katzenberger, a.a.O, Rdnr. 140).

- 43 - Damit ist vorliegend von einem unbefugten Anbieten von nach Schweizer Urheberrecht geschützten Werken auszugehen. 4. Zusammenfassend ist die Klage gestützt auf das Urheberrecht insoweit begründet, als eine Urheberrechtsverletzung durch unerlaubtes Anbieten der nachgemachten D._____-Möbel 2, 3, 4, 5 und 6 vorliegt. Unerlaubte Verkaufsgeschäfte liegen nicht vor, soweit Schweizer Recht als Schutzlandrecht beansprucht wird. Eine andere Art von Inverkehrbringen der nachgemachten D._____-Möbel oder ein Mitwirken daran, wie es mit dem Rechtsbegehren Ziffer 1 verboten werden soll, wird nicht substantiiert behauptet, weshalb das Verbot auf das blosses Anbieten zu beschränken ist. Dass die von der Klägerin in Lizenz gefertigten D._____-Möbel die im Rechtsbegehren Ziffer 1 genannten Kennzeichnungsmerkmale aufweisen, ist sodann nicht streitig. VI. Unlauterer Wettbewerb 1. Die Klägerin begründet ihre Ansprüche aus der Nachahmung der D._____-Möbel auch mit unlauterem Wettbewerb (Urk. 2 S. 18f). Diese Ansprüche können gemäss Art. 5 Ziff. 3 LugÜ ebenfalls in der Schweiz eingeklagt werden, da hier die Werbung für die Nachahmungen ihre Wirkung entfaltet und den Wettbewerb beeinflusst hat. Gemäss Art. 137 IPRG beurteilen sich die Ansprüche nach Schweizer Recht (vgl. vorstehend Erw. III/1). Urheberrechtlich nicht geschützte Werke dürfen grundsätzlich nachgeahmt und wettbewerbsmässig in Verkehr gebracht werden, bzw. die Nachahmung eines urheberrechtlich nicht geschützten Werkes darf nicht unter Berufung auf das Wettbewerbsrecht wieder verboten werden. Der lauterkeitsrechtliche Schutz kann indessen trotz Fehlens des urheberrechtlichen Schutzes zum Tragen kommen wegen der besonderen Umstände, unter welchen die fremde Leistung übernommen und verwertet wird. Im Gegensatz zum Urheberrecht, das auf die Entstehung des Originals abstellt, richtet das Lauterkeitsrecht sein Augenmerk auf die Entstehung der Kopie und verbietet deren Verbreitung, falls der Nachahmer nicht auch sei-

- 44 - nerseits bereit ist, einen eigenen angemessenen Aufwand zu betreiben. Denkbar ist auch eine kumulative Anwendung von URG und UWG, wenn nämlich das UWG dem Geschädigten zusätzliche Ansprüche verschafft. Schutz gegen Nachahmungen wird gestützt auf das Wettbewerbsrecht z.B. dann gewährt, wenn einerseits technische Reproduktionsverfahren eingesetzt werden, andererseits kein eigener Aufwand mehr betrieben wird. Der ökonomische Vorteil des Erstanbieters wird in dem Sinne ausgedehnt, als wenigstens krasse Missbräuche der Nachahmungsfreiheit verhindert werden (David, Stämpfli's Handkommentar URG Einführung N 36f; I. Cherpillod in SIWR II/1, 2.A. S. 23f). Nachahmungen erfüllen u.a. dann einen lauterkeitsrechtlichen Tatbestand, wenn das Original Kennzeichnungskraft besitzt und durch sein Erscheinungsbild beim Käufer Rückschlüsse auf den Hersteller hervorruft, sodass eine Nachbildung eine Verwechslungsgefahr mit dem Original schafft; oder wenn durch den Nachahmer systematisch oder planmässig der Ruf des Originals ausgebeutet wird. Beim Vertrieb von sklavischen Nachahmungen kann allenfalls auch der Tatbestand von Art. 3 lit. d UWG vorliegen, wenn damit beim Adressatenkreis eine Täuschung über die betriebliche Herkunft verbunden ist (Baudenbacher, Kommentar zum UWG, Art. 2 N 204ff, Art. 3 lit. d N 145ff). In seinem Entscheid 113 II 200ff hat das Bundesgericht konkret mit Bezug auf die Nachahmung von D._____-Möbeln erkannt, dass die systematische Häufung raffinierter Nachahmungen "bis an die Grenze des Unzulässigen" mit Treu und Glauben ebenso wenig zu vereinbaren sei wie eine einmalige genaue Nachahmung, wenn sie wie diese darauf angelegt sei, den guten Ruf des Konkurrenzzeugnisses in schmarotzerischer Weise

auszubeuten. Das Bundes- gericht kam in jenem Entscheid zum Schluss, dass die dortige Beklagte den D.____-Stuhl 1 nicht nur exakt nachgebaut habe, sondern zusammen mit Nach- ahmungen von verschiedenen weiteren ...-Modellen D.____s vertrieben und ausdrücklich als Kopien von D.____-Möbeln bezeichnet und zeitweise auch un- ter dieser Bezeichnung dafür geworben habe. Es handle sich hier um die sklavi- sche Nachahmung einer ganzen Serie, um vom guten Ruf der anhaltend gefrag- ten D.____-Möbel profitieren zu können. Darin erblickte das Gericht einen Verstoss gegen den lautereren Wettbewerb.

- 45 - 2. Wie bereits erwähnt, warben die Beklagten im hier vorliegenden Fall für ihre Nachahmungen des 1 grundsätzlich nicht mit dem Namen "D.____" sondern mit dem Namen "... " und einer angefügten arabischen Zahl. Diese Bezeichnungen gehen zwar ebenfalls auf D.____ zurück. Allein die Kennzeichnung "... " wird nun aber vom durchschnittlichen Konsumenten nicht automatisch als auf D.____ zu- rückgehend erkannt. Eine "Wiedererkennung" eines ...-Modells als D.____ - Modell ist allenfalls in Verbindung mit einer Abbildung denkbar. In Urk. 4/7, 4/8 und 22/3+4 wird das Modell 1 weder abgebildet noch erwähnt; in Urk. 4/7 und Urk. 22/3+4 sind – neben Möbeln der Reihe ... – bunt gemischt auch noch Möbel anderer Designer abgebildet. In Urk. 4/11 ist zwar der Stuhl 1 abgebildet, wird aber als "W1.____" und nicht als ...-Modell bezeichnet; sodann sind auch dort noch andere Designer-Möbel abgebildet. Auf den Auszügen der Internet-Werbung wird der "W1.____" als Teil einer langen Liste von verfügbaren Designer- Objekten verschiedenster Provenienz aufgeführt, aber ebenfalls ohne den Zusatz "... " (Urk. 4/9, Urk. 4/17). Durch das Fehlen dieses Zusatzes hebt er sich gleich- zeitig ab von den weiteren dort abgebildeten ...-Möbeln, die vom Betrachter allen- falls als bekanntes Design D.____s erkannt werden. Auch haben die Beklagten in den meisten Fällen nicht ausschliesslich die ...-Modelle beworben. In diesem Sinne ist nicht erstellt, dass sich die Beklagten bei ihrer Werbung für den nach- gemachten Stuhl 1 an den Namen D.____s oder seine Möbelserie "... " ange- lehnt haben. Wohl geht auch die Bezeichnung "W1.____" für den 1 bereits auf D.____ zurück. Diese Bezeichnung ist nun aber nicht derart eindringlich, be- kannt und für D.____ typisch, dass von einer schmarotzerischen Ausnützung des Rufes von D.____ im Hinblick auf einen unlauteren Wettbewerbsvorteil aus- gegangen werden kann. In diesem Sinne weicht die vorliegende Situation von je- ner ab, welche das Bundesgericht im vorgenannten Entscheid zu beurteilen hatte. Weiter haben die Beklagten auch nie den Anschein erweckt, ihre Produkte seien solche der Klägerin; eine wettbewerbsrechtlich bedeutsame Verwechslungsgefahr mit dem Namen und der Leistung der Klägerin im Sinne von Art. 3 lit d UWG wur- de nicht geschaffen, worauf die Beklagten zurecht hinweisen (Urk. 14 S. 24f). Die Werbeanpreisung "Original-Qualität" oder "klassische Ausführung" schafft für sich allein noch keine Verwechslungsgefahr. Sie wurde im Zusammenhang mit dem

- 46 - Modell 1 nach den vorliegenden Unterlagen sodann nicht einmal verwendet; das Modell 1 wurde lediglich als Bauhausklassiker angepriesen, währenddem die Klä- gerin die Möbel D.____s dem Funktionalismus zuordnet. Den Beklagten entstehen grundsätzlich dieselben Produktions- und Werbekosten wie der Klägerin. Allein wegen der fehlenden Pflicht zur Entrichtung von Lizenz- abgaben kann nicht gesagt werden, sie erbringe keine angemessene eigene Leis- tung; eine Verneinung einer angemessenen Eigenleistung mangels Pflicht zur Leistung von Lizenzabgaben würde vielmehr durch die Hintertür wieder einen ur- heberrechtlichen Schutz für den Sessel 1 einführen. Dass sich Klägerin und Be- klagte an Käufer unterschiedlicher Kaufkraftklassen und damit an unterschiedliche

Käuferschichten wenden, ist zu bezweifeln, ist doch die Möglichkeit zum kosten- günstigen Erwerb eines Design-Möbels keine Frage der Kaufkraft und fühlen sich von preislichen Sonderangeboten unterschiedslos private Konsumenten wie of- fensichtlich auch gewerbliche Käufer angesprochen (vgl. Urk. 105/2). Für die Fra- ge einer allfälligen Verwechslungsgefahr ist dies indessen nicht von Bedeutung. Hinsichtlich der Werbung für den nachgemachten Stuhl 1 (W1._____) ist ein Verstoss gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb zu vernei- nen. Das Bundesgericht hat in seinem Beschwerdeentscheid vom 2. Mai 2011 diese von der erkennenden Kammer im ersten Urteil vom 7. September 2009 ver- tretene Rechtsansicht bestätigt (Urk. 171 Erw. 4). VII. Rechtsbegehren 1. Wie vorliegend festgestellt, kann die Klägerin die Urheberrechte an den Möbeln 2, 3 (je inkl. Sofaversionen), 4, 5 und 6 beanspruchen. Die Beklagten haben diese Rechte durch ein unerlaubtes Anbieten von Nachahmungen auf dem Gebiet der Schweiz verletzt. 2. Die Klägerin fordert von den Beklagten Schadenersatz im Betrag von 10% des Verkaufsumsatzes in der Schweiz im Sinne einer entgangenen Lizenzgebühr bzw. die Herausgabe des daraus erzielten Gewinnes, falls dieser höher ist, min- - 47 - destens aber Fr. 50'000.-. Zwecks Bezifferung ihrer Forderung verlangt sie von den Beklagten die Rechnungslegung über die in der Schweiz getätigten Verkäufe (Rechtsbegehren Ziffer 3 und 4). Für ihre Begehren kann sich die Klägerin klarer- weise auf Art. 61 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 URG abstützen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.